**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Stand April 2018)**

Artikel 30 Absatz 1 und 2 der DSGVO regeln den Umfang des Verzeichnisses für den Praxisinhaber und für mögliche Auftragsdatenverarbeiter.

Erfasst werden folgende Informationen:

|  |  |
| --- | --- |
| 1. * Name und Kontaktdaten der Praxis
* des Praxisinhabers (Praxisstempel) und falls vorhanden
* Name und Kontaktdaten des Beauftragten für Datenschutz
 |  |
| 2. Zwecke der Datenverarbeitung |  |
| 3. Personengruppen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| 4. Empfänger von Daten |  |
| 5. Löschfristen für die jeweiligen Daten | Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen beziehungsweise berufsrechtlichen Aufbewahrungsfristen nach 10 Jahren gelöscht. |
| 6. Datenübermittlung an Drittstaaten | Es werden keine Daten an Drittstaaten übermittelt. |